

Dresden, den 10.03.2004
Unser Zeichen: 5992/frac

**Wiederinbetriebnahme Wasserkraftanlage Elbersdorfer Mühle an der Wesenitz,
Elbersdorf, Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach**
Ihr Schreiben vom 20.01.2004

Das Vorhaben befindet sich im LSG „Elbhänge Dresden – Pirna und Schönfelder Hochland“ und im FFH – Gebiet „Wesenitz unterhalb Buschmühle“.

Nach § 9 SächsNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft nur dann zu genehmigen, wenn keine nachhaltigen Beeinträchtigungen entstehen oder diese voll ausgeglichen sind. Gleichzeitig gilt für FFH-Gebiete das Verschlechterungsverbot. Der Eingriff ist auch dann zu unterlassen, wenn unvermeidbare erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgeglichen werden können und soweit die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen.

Ist demnach ein Ausgleich nicht möglich und gehen die Belange von Natur und Landschaft im Range vor, hat der Eingriff zu unterbleiben.

Das Vorhaben greift zweifach in die Schutzziele des SächsNatSchG ein:
zeitlich begrenzt während der geplanten Bauzeit
nachhaltig und bleibend in Folge der Nutzung.

Durch den Bau des neuen Mühlgrabens, der Sohlbefestigung, der Fischaufstiegshilfe u.a. treten für alle dort lebenden Organismen extreme Belastungen auf, die bis zum Verlust des Lebensraumes führen. Eine Neubesiedelung nach Abschluß der Maßnahme ist nur langfristig zu erwarten.

Nachhaltig und bleibend ist auf alle Fälle die Schädigung der Wasserorganismen durch die Turbinenpassage. Für Klein-, Wild- und Jungfische und andere Organismen ist der Rechen mit 20mm Stabweite einfach zu passieren und führt damit zu deren Exitus. Damit tritt eine nachhaltige Schädigung des Naturhaushaltes ein, für die es **keinen Ausgleich** gibt. Dieser Tatbestand ist ein Verstoß gegen den § 4 der VO zur Festsetzung des o.a. LSG.

Der Naturraum „**Wesenitz unterhalb Buschmühle**“ wurde unter Nr. 162 in die Liste der **FFH-Gebiete** als Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung der EU aufgenommen. Begründet wurde dies u.a. durch das Vorkommen der **Groppe und der Elritze** als Arten gemäß Anhang II der EU Richtlinie 92/43/EWG. Beide Arten stehen unter besonderem Schutz der EU. Mit Inbetriebnahme des WKA wird in deren Lebensraum eingegriffen. Es werden Fische aller Stadien bei Turbinenpassage getötet., die Migration wird behindert und der natürliche Lebensraum beschnitten.

Aus diesen Gründen **lehnen** wir den Wiederaufbau des WKA **ab**.

Wenn der Wiederaufbau des WKA dennoch genehmigt werden soll, müssen nachfolgende Forderungen erfüllt werden:

1. Durchführung einer Planfeststellung nach WHG § 31 einschließlich der darin geforderten UVS.

Beim Bau wird eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers vorgenommen sowie in die Uferlinie eingegriffen. Von einem existierendem Wasserrecht kann nach unserer Auffassung nicht mehr die Rede sein, da das WKA seit ca. 30 Jahren nicht betrieben wurde.

2. Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist zu überarbeiten, da diese mangelhaft ist.
3. Es sind ergänzende Befischungen mit anderen Methoden und zu unterschiedlichen Jahreszeiten durchzuführen, um das gesamte Artenspektrum der Fischfauna zu erfassen.

Das Protokoll der Befischung stammt von 1999 und dürfte damit der Realität nicht mehr entsprechen. Im Protokoll wird eingeschätzt, dass nur etwa 30% aller Fische erfasst wurde.

Bereits 1999 wurden Fischarten nachgewiesen, die auf der „Roten Liste Sachsen“ als „stark gefährdet“ aufgeführt sind, wie Groppe, Bachforelle, Elritze, Äsche.

4. Die Fischaufstiegshilfe muß mit wesentlich mehr Wasser beaufschlagt werden als geplant.

150 l/s sind zu wenig. Es besteht somit keine ausreichende Lockströmung.

Die Steigung der FHA sollte 1:20 bzw. flacher sein, damit Fische und andere Organismen den Aufstieg bewältigen können.

Für eine Genehmigung sollte das Wohl der Allgemeinheit nicht in der Gewinnung eines geringen

Betrages an Elektroenergie liegen, sondern im Erhalt von Natur und Umwelt.

Sollten Sie unserem Anliegen nicht entsprechen, bitten wir um Mitteilung (§ 57 Abs. 3 SächsNatSchG).